

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 12.02.2016

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Gewährung von Forschungszulagen ohne Vollkostendeckung

Beschlüsse des Landtages

- a) vom 25.09.2014 (Nr. 31 der Anlage zu Drs. 17/1991)
- b) vom 17.09.2015 (II Nr. 4 h der Anlage zu Drs. 17/4193 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hält ungeachtet der Ausführungen der Landesregierung daran fest, dass bei der Bemessung von Forschungszulagen aus Forschungsvorhaben, die mit Mitteln privater Dritter finanziert werden, die Gesamtkosten von Drittmittelprojekten einzubeziehen sind.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung anlässlich der Neufassung der Hochschulleistungsbezügenderordnung insoweit eine klarstellende Regelung trifft.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2016 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 10.02.2016

Die Antwort der Landesregierung vom 26.01.2015 in der Drucksache 17/2830 wird wie folgt ergänzt:

Zurzeit wird - basierend auf einvernehmlichen Gesprächen zwischen dem LRH und dem MWK - ein Referentenentwurf zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (NHLeistBVO) erstellt. Es ist beabsichtigt, in der Neufassung der NHLeistBVO klarzustellen, dass Forschungszulagen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fächerkulturen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten eines Forschungsprojekts stehen und vollständig aus den privaten Drittmitteln bezahlt werden müssen.